

Sicherheits- und Umweltinformationen für Fremdfirmen

1. Aushändigung, Kenntnisnahme, Unterschrift

Die nachfolgenden Merkblätter sind nach Erhalt vom Gruppenleiter jeder Fachfirma durchzulesen, seinen Mitarbeitern zu erklären und nach Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen. Erst danach darf mit der Arbeit begonnen werden. Die Unterschriftenliste im 1. Stock des Bürogebäudes ist entsprechend auszufüllen und vor Arbeitsbeginn hat eine persönliche Anmeldung beim Betriebsleiter bzw. dem Instandhalter zu erfolgen (vgl. Abmeldung unter 5.). Subunternehmer müssen vom Auftraggeber unterwiesen werden. Nachweise hierfür müssen der BEB zugeschickt werden.

2. Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz

In unserem Unternehmen wird größter Wert auf Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz gelegt. Wir sind ständig um die Verhütung von Unfällen und Umweltzwischenfällen bemüht, schaffen sichere Einrichtungen und Schutzvorrichtungen und fordern unsere Mitarbeiter zu sicherheits- und umweltbewusstem Verhalten und fachgerechtem Arbeiten auf.

Wir verlangen, dass auch Sie dieser Aufforderung der Geschäftsführung nachkommen und dadurch sich selbst und unsere Betriebsangehörigen vor Unfällen schützen. Die Ordnungshinweise für Sicherheit und Umweltschutz gelten für alle auf unserem Werksgelände tätigen Personen.

Jeder Unfall / Kleinstverletzung / Beinahe-Unfall und Umweltzwischenfall ist einem Mitarbeiter der BEB sofort mündlich zu melden, der den Vorfall umgehend seinem Vorgesetzten weiterleitet.

Das Ereignis ist auf dem Meldeformular Fremdmonteur/-handwerker bzw. Beinahe Unfallmeldeformular der A+G - Abteilung schriftlich festzuhalten und das Original der Unfallmeldung an diese weiterzuleiten. Bei einem Umweltzwischenfall ist das Umweltzwischenfall Meldeformular auszufüllen und an den Umweltbeauftragten weiterzuleiten.

Sollte sich ein Unfall ereignen, leiten Sie umgehend Erste Hilfe ein. Siehe hierzu das Notfallhandbuch der BEB Karlsruhe. Dieses liegt u.a. im ersten Stock des Bürogebäudes aus (bei Unterschriftenliste).

Bei einer gegenseitigen Gefährdung haben die Mitarbeiter der BEB eine sicherheitsbezogene Weisungsbefugnis (DGUV A1 §6).

3. Persönliche Schutzausrüstung

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen die persönliche Schutzausrüstung für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt (z.B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzmaske, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.). Benützen Sie zur rechten Zeit die geeigneten bzw. vorgeschriebenen Schutzausrüstungen und -einrichtungen, nach dem derzeitigen Stand des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG vom 07.08.1996).

Es gilt eine generelle Tragepflicht von Sicherheitsschuhen, eines Schutzhelms und von Warnoberkleidung oder Warnwesten auf dem Werksgelände.

Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltung im Bürogebäude. Für Teilnehmer von Besucherrundgängen besteht **nur** eine Helm- und Warnwestentragpflicht.

Es besteht eine tätigkeitsbezogene Schutzbrillentragpflicht. Der Augenschutzplan ist hierbei zu beachten.

4. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind die Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten; deshalb wird auf dem gesamten Werksgelände darauf besonderer Wert gelegt.

5. Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur zum Zwecke der bestellten und auszuführenden Dienstleistung bzw. Tätigkeit und nur innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erlaubt. Bevor die Mitarbeiter der Fremdfirma das Betriebsgelände verlassen, muss der zuständige Mitarbeiter der BEB darüber informiert werden. Anschließend ist zudem die Uhrzeit des Arbeitsendes in die Unterschriftenliste einzutragen (1. OG Bürogebäude; vgl. Anmeldung unter 1.). Danach ist das Werksgelände unverzüglich zu verlassen. Die Mitnahme von dritten Personen, die mit dem Auftragnehmer bzw. der Dienstleistung / Tätigkeit nichts zu tun haben, ist nicht gestattet.

6. Parkmöglichkeit

Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO und eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Stellen Sie bitte Ihren Wagen grundsätzlich auf unserem ausgewiesenen Parkplatz ab. Die Einfahrt in die Halle oder des Außenbereichs ist nur aus zwingenden Gründen, wie z.B. zum Be- oder Entladen von Materialien und Werkzeugen, und nach vorheriger Abstimmung mit einem Mitarbeiter der BEB zulässig. Achten Sie hierbei insbesondere auf den Radlader- bzw. Baggerverkehr und auf Fußgänger. Nehmen Sie Blickkontakt auf bevor Sie queren. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug auf dem offiziellen Parkplatz abzustellen. Die Fahrstraßen sind freizuhalten. In besonderen Fällen ist eine Dauerbesuchserlaubnis, die zeitlich befristet ist, einzuholen. Der Besuchererlaubnisschein ist für jeden sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Generelles Parkverbot besteht in Bereichen vor Türen, Toren, Durchfahrten und gekennzeichneten Sperrflächen, damit in **Notfallsituationen** (z. B. Feuerwehreinsatz, Erste-Hilfe-Rettungsdienst, Gebäuderäumung usw.) **der Einsatz** gewährleistet werden kann.

7. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme / Freigabe von Anlagen

Arbeiten an Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch einen zuständigen Mitarbeiter der BEB erfolgen. Erproben Sie die Einrichtungen und Maschinen nur im Beisein bzw. nach Abstimmung mit diesem Mitarbeiter.

Generell dürfen keine selbstständigen Schaltungen und Eingriffe bei laufenden Maschinen ohne Abstimmung vorgenommen werden.

Die entsprechenden Vorschriften des geltenden Arbeitsschutzgesetzes sind über den von uns genannten Ansprechpartner bei Bedarf einzusehen.

8. Verwendete Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Geräte, die unfallsicher sind und den heute gültigen einschlägigen Vorschriften (BetrSichV §4) entsprechen.

Wenn Hilfsmittel oder Arbeitsmittel von der Firma BEB leihweise zur Verfügung gestellt wird, darf nur geprüftes und gekennzeichnetes Material verwendet werden.

Gerüste müssen mit einem Abnahmeschein des Gerüsterstellers gekennzeichnet und für die Benutzung freigegeben werden. Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen nur durch den Ersteller vorgenommen werden.

8.1 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgewählt werden. Sie sind so zu benutzen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefährdung **auszuschließen ist**.



Defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen durch Fremdfirmen sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Ansprechpartner der BEB abzustimmen.

Die Geräte dürfen nur in Verbindung mit einer Einrichtung zum Trennen (FI-Fehlerstrom Schutzeinrichtung / Personenschutzschalter) betrieben werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihren Mitarbeitern diese Geräte zur Verfügung stellt. Die erforderlichen Prüfpflichten und Prüffristen für diese Arbeitsmittel müssen eingehalten werden!

9. Radlader- und Baggerverkehr

Auf dem Betriebsgelände besteht absoluter Vorrang für den Radlader- und Baggerverkehr.

10. Flurförderzeuge / Krananlagen / Aufzüge

Flurförderzeuge und Krananlagen dürfen nur mit gültigem Kran- bzw. Staplerführerschein und nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der BEB nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Bestätigung benutzt werden.

(Siehe Betriebsanweisung „Betrieb von Flurförderzeugen gemäß UVV / BGV D 27 § 5)

Beim Abstellen von Staplern und Hubameisen sind die Hubgabeln ganz abzulassen. Bei Flurförderzeugen ist die Handbremse anzuziehen.

Beim Bedienen der Flurförderzeuge, die nicht der Ausbildung nach BGG 925 (Führerschein) unterliegen (Mitgängerflurförderzeuge), ist ebenso durch BEB Personal eine Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren.

11. Betreten von Schalträumen

Das Betreten elektrischer Schalträume ist für Unbefugte verboten. - **Lebensgefahr !**
Beim Verlassen der Schalträume sind die Türen zu schließen.



12. Rauchverbot

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot.
Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen ist Rauchen erlaubt.
Hinweise hierzu erhalten Sie bei allen Mitarbeitern der BEB.



13. Schmucktrageverbot

In den gewerblichen Betriebsabteilungen ist das Tragen von Schmuck generell verboten, sofern Tätigkeiten an Maschinen/Anlagen ausgeführt werden.

14. Arbeitserlaubnis für Heißarbeiten

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb ist ein Erlaubnis-schein vom zuständigen Ansprechpartner ausstellen zu lassen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Es erfolgen keine Arbeiten ohne entsprechende Arbeitserlaubnis. Das Freigabe-/ Freimeldesystem ist einzuhalten.

15. Befahrerlaubnis

Für Arbeiten in Behältern, Kanälen und dergleichen, ist eine schriftliche Befahrerlaubnis erforderlich, die vom zuständigen Ansprechpartner ausgestellt wird und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Es erfolgen keine Arbeiten ohne entsprechende Arbeitserlaubnis. Das Freigabe-/ Freimeldesystem ist einzuhalten.

15.1 Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

Sind auf Grund der örtlichen Verhältnisse technische Maßnahmen gegen Absturz nicht möglich, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die verwendeten Schutzausrüstungen entsprechend geprüft und bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

Die Arbeiten dürfen nur mit gültiger Unterweisung (Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz) durchgeführt werden.

Der Nachweis ist durch die beauftragte Firma vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

16. Brandschutz

Im Brandfall **sofort** (auch bei Entstehungsbränden) Notrufnummer **0-112** anrufen bzw. den nächstliegenden Feuermelder betätigen.

Weitere Notrufnummern finden Sie in der Notrufliste im Notfallhandbuch der BEB Karlsruhe. Dieses liegt im 1. Stock des Betriebsgebäude aus.

Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. Flucht- und Rettungstafeln hängen in jeder Abteilung aus.

16.1 Brandmeldelinien

Bei Arbeiten an den Brandmeldelinien, bei Staub- oder Rauchentwicklung in den Schaltanlagen und Bürogebäuden und allen Bereichen die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, ist die Brandmeldelinie mit dem vorgeschriebenen Formular von einem befugten Mitarbeiter der BEB abschalten zu lassen. Der zuständige Mitarbeiter der BEB schaltet die Linie frei und macht sie bei Beendigung der Arbeiten wieder scharf. Hierbei ist die Freigabe-/Freimeldeordnung zu beachten.

17. Erste Hilfe

Die einzelnen Betriebsbereiche sind mit Verbandskästen ausgestattet. Entnahmen daraus sind als Kleinverletzung dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.



18. Alkohol

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Alkoholverbot. Alkoholisierte Personen werden wie eigene Mitarbeiter behandelt, das heißt, wenn der Test mit dem Alcomat positiv ausfällt, wird die betreffende Person auf eigene Kosten ggf. mit dem Taxi in die Unterkunft bzw. nach Hause gebracht.

19. Abfall

Grundsatz: Abfälle sind zu vermeiden, vermindern, verwerten und fachgerecht zu entsorgen.

Abfälle sind entsprechend des betrieblichen Abfallkonzepts laut Hinweisen an den farblich gekennzeichneten Mülltonnen zu trennen.

20. Abwasser

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

Jeder Zwischenfall / Beinahe-Zwischenfall ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

21. Umgang mit Gefahrstoffen

Die richtige Verwendung und der sachgemäße Umgang mit Gefahrstoffen werden zwingend vorgeschrieben, um Unfälle und Umweltschäden zu vermeiden.

Die Betriebsanweisung / bzw. Anweisung zur Handhabung von Gefahrstoffen nach GefStoffV sind einzuhalten. Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind zu berücksichtigen.

22. Handy-Verbot beim Führen von Fahrzeugen

Das Handy-Verbot betrifft das Telefonieren beim Führen, Bedienen und den Betrieb von z. B. Flurförderzeugen, Fahrräder, Krananlagen.

23. Pflichten der Versicherten BGV A 1

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

Festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie jede an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekte sind unverzüglich ihrem Ansprechpartner zu melden.

§ 17 Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß und im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen darf nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben stattfinden.

24. Ladungssicherung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der STVO sowie des HGB.

- Alle Ladungen sind vor dem Versand gegen verkehrsübliche Belastungen zu sichern; auch Stückgüter.

- Das Fahrerpersonal muss bezüglich der Ladungssicherungstätigkeit den Weisungen des Verladepersonals Folge leisten.
- Für die Betriebssicherheit (inkl. Lastverteilung) des Fahrzeuges ist das Fahrerpersonal verantwortlich.
- Das Fahrerpersonal muss die Ladungssicherung in angemessenen Abständen kontrollieren und ggfs. die Ladung nachsichern.
- Das Fahrerpersonal hat die Sicherheits- und Umweltinformationen für **Fremdfirmen** zu beachten (u.a. Tragepflicht von Sicherheitsschuhen, **Warnwesten** usw.)
- Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Ladungssicherungsmittel (z.B. Zurrgurte) eingesetzt werden.

25. Geheimhaltungsverpflichtung

Die durch den Einblick in betriebliche Unterlagen, technologische Prozesse und Betriebsabläufe gewonnenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Anfertigung von Kopien, Fotos, Mitschnitten, Skizzen, etc. bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ansprechpartners.

Stand: 09.04.2018/kr/sz/hag